

## I.

Der verbrannte Fächerschrant im Gang des 4. Stockes enthielt folgende Akten:

- 12 gelbe Mappen mit den monatlichen Prüfungsberichten der Wirtschaftsverbände,
- 1 Leit-Ordnner mit den Unterlagen der Jahresrechnung 1945/46 des Weinbauwirtschaftsverbandes Würzburg,
- 12 Leit-Ordnner mit abgelegten Akten der Landesbauernschaften Bayern und Bayreuth.

M ü n c h e n , den 6. Dezember 1947.

(gez.) **Gög**

## II.

Der Schrant im Gang enthielt folgende Akten:

- 40 Stück Leit-Ordnner mit folgendem Inhalt:  
 Passenanweisungen des Personalsamts an die Besoldungsstelle Jahrgang 1941, 1942, 1943 und 1944,  
 Post der Besoldungsstelle Jahrgang 1941, 1942, 1943 und 1944,  
 Abrechnungslisten mit den Krankenkassen der Besoldungsstelle Jahrgang 1941, 1942, 1943 und 1944.

M ü n c h e n , den 3. Dezember 1947.

(gez.) **Höfner**

## Beilage 975

### Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Beschluß des Ministerrates vom 27. November 1946, wonach eine eigene Industrie- und Handelskammer für Mchaffenburg errichtet wurde, wieder aufzuheben und für den Regierungsbezirk Unterfranken nur eine Industrie- und Handelskammer mit dem Sitze in Würzburg zu errichten.
2. Im Falle der Ablehnung dieses Antrages, die Staatsregierung aufzufordern, den Landkreis Miltenberg aus dem Bereich der Industrie- und Handelskammer Mchaffenburg herauszunehmen und entsprechend dem Willen der sämtlichen in Frage kommenden Industrie- und Handelsfirmen der Industrie- und Handelskammer Würzburg anzugliedern.

M ü n c h e n , den 7. Januar 1948.

Dr. **Linnert**  
und Fraktion (FDP).

## Beilage 976

### Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtag umgehend den Entwurf eines Beamtenvertretungsgesetzes vorzulegen.

### Begründung:

Der Berufsbeamte steht in einem Treueverhältnis zum Staat, der Angestellte und Arbeiter dagegen zu seinem Arbeitgeber in einem Dienstvertragsverhältnis. Der Beamte steht zum Staat im Verhältnis der Über- und Unterordnung, der Angestellte und Arbeiter dagegen gegenüber dem Arbeitgeber im Verhältnis der Gleichordnung. Der Beamte gehört dem Staat mit der Gesamtheit seiner Lebensbeziehungen, der Arbeiter und Angestellte dagegen verpflichtet sich dem Arbeitgeber gegenüber nur zu bestimmten Dienstleistungen. Das Beamtenverhältnis beruht auf öffentlichem Recht, das Arbeitnehmerverhältnis dagegen ist auf privates Recht gegründet. Diese Wesensunterschiede bedingen die Ablehnung der Einbeziehung der Beamten in den Personenkreis, der dem zu schaffenden Betriebsrätegesetz unterliegt. Die Beamten bedürfen aber zur Vertretung ihrer Interessen gegenüber dem Dienstherrn, insbesondere gegenüber den Vorgesetzten zur Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen der Schaffung einer auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Vertretung. Deshalb wird eine vom Betriebsrätegesetz unabhängige gesetzliche Regelung der Vertretung der Beamten unter Berücksichtigung der Eigenart ihrer rechtlichen Stellung gegenüber ihrem Dienstherrn beantragt.

M ü n c h e n , den 8. Januar 1948.

### Donsberger,

Alwein, Anmann, Guertl, Dr. Gromer, Krempf,  
Brechtl, Schmid Andreas, Strobel, Zillibiller  
(sämtliche CSU).